

# Fortbildungspunkte für Angestellte Zahnärzte

## Ein wohlgemeinter Hinweis

Vor der Beschäftigung eines Angestellten Zahnarztes sollten Sie Ihren Mitarbeiter, sofern dieser bisher schon entweder als Angestellter Zahnarzt oder als ehemaliger Vertragszahnarzt tätig war, nach dem Stand seiner bisherigen fachlichen Fortbildung fragen bzw. sich die Teilnahmebescheinigungen über die bisher abgeleistete Fortbildung geben lassen. Schließlich sind Sie für die Erfüllung der fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V - für sich selbst aber auch für den von Ihnen beschäftigten Angestellten Zahnarzt - voll verantwortlich. Ihre Honorare werden nämlich gekürzt, wenn Sie die Nachweise für sich und Ihren Angestellten Zahnarzt nicht erbringen.

### **Auszug aus dem Gesetzestext (§ 95 d SGB V) - Pflicht zur fachlichen Fortbildung -**

*Erbringt ein Vertragszahnarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KZV verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragszahnärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10% zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.*

*Dies gilt gemäß § 95 d Abs. 5 Satz 1 SGB V entsprechend für angestellte Zahnärzte eines Vertragszahnarztes oder eines medizinischen Versorgungszentrums.*

***Den Fortbildungsnachweis für die angestellten Zahnärzte führt der Vertragszahnarzt oder das Medizinische Versorgungszentrum.***

Sollten Sie hierzu Fragen haben, z.B., wann der maßgebliche Fünfjahreszeitraum endet, in welchem Ihr angestellter Zahnarzt den Fortbildungsnachweis von mindestens 125 Fortbildungspunkten erbracht haben muss, steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Wallbaum (Tel: 0211/9684-434) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IHRE KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG  
NORDRHEIN